

Vereinbarung
zu § 6 Absatz 4 BpflV
- Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden -
(NUB-PEPP-Vereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- nachfolgend Vertragsparteien genannt -

Präambel

Die Vereinbarung regelt die Berücksichtigung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in dem Vergütungssystem für die Psychiatrie und die Psychosomatik.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, das Verfahren des Einholens der Information durch die Krankenhäuser gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG sowie des Erteilens der Information durch die Vertragsparteien nach § 9 BpflV zu regeln. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 6 Abs. 4 BpflV soll die gesonderte Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ermöglicht werden, die mit den Entgelten und Zusatzentgelten nach § 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BpflV noch nicht sachgerecht vergütet werden können und nicht gemäß § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind.

Mit dieser Vereinbarung verbinden die Selbstverwaltungspartner auch das Ziel, die Empfehlungen zur Kalkulation von krankenhausindividuellen Vergütungen von Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG vom 20.12.2005 für Zwecke des PEPP zu prüfen und – sofern erforderlich – entsprechend anzupassen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 6 Abs. 4 BpflV nur dann als eine solche vergütet werden kann, wenn nicht bereits eine Vergütung der neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode in dem anfragenden Krankenhaus als regionale oder strukturelle Besonderheit gemäß § 6 Abs. 2 BpflV erfolgt. Eine Doppelvergütung als regionale oder strukturelle Besonderheit gemäß § 6 Abs. 2 BpflV und als neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 6 Abs. 4 BpflV ist ausgeschlossen.

§ 1

Beauftragung des InEK

- (1) Die Vertragsparteien beauftragen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gGmbH (InEK), stellvertretend für die Vertragsparteien die bis zum 31.10. eines Jahres gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG zu stellenden Anfragen entgegenzunehmen, die bei ihm eingegangenen Anfragen aufzuarbeiten und über die Sachgerechtigkeit der Vergütung der angefragten neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode unter Berücksichtigung der bei den Weiterentwicklungsprozessen der vergangenen Jahre erlangten Erkenntnisse zu entscheiden. Das InEK prüft hierzu, ob für diese neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden für das anfragende Krankenhaus in den vergangenen Jahren die Möglichkeit bestand, eine sachgerechte Vergütung durch Beteiligung am strukturierten Dialog zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, ist davon auszugehen, dass eine sachgerechte Integration in

das PEPP-System frühestens ab dem Folgejahr möglich ist. Bis zu einer sachgerechten Integration ist die Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BpflV zulässig.

- (2) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, ein NUB-Anfrageverfahren mit Anfrageformular für das Einholen der Informationen nach § 6 Abs. 4 BpflV zu erstellen. In dem Formular macht das anfragende Krankenhaus verpflichtende Angaben insbesondere zu folgenden Inhalten:
 - a. Beschreibung der neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode (insbesondere Darstellung der Neuheit)
 - b. Beschreibung der Indikationen und Patienten, die mit der neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode behandelt werden sollen
 - c. durch die neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode verursachte Mehrkosten (grundsätzlich in Personal- und Sachkosten getrennt)
 - d. durch die neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode verursachte Kosteneinsparungen (grundsätzlich in Personal- und Sachkosten getrennt)
 - e. durch die neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode ggf. verursachte Veränderungen bestehender Leistungen, die bereits mit Entgelten und Zusatzentgelten nach § 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BpflV vergütet werden
- (3) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, den anfragenden Krankenhäusern stellvertretend für die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine Information über das Prüfergebnis zu deren Anfragen zu erteilen. In den Antworten soll den Krankenhäusern ggf. ein Hinweis zur Kalkulation des Entgeltes gemäß § 6 Abs. 4 BpflV gegeben werden.
- (4) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, sie unmittelbar nach dem Stichtag gemäß Absatz 3 tabellarisch über die antragstellenden Krankenhäuser und die beantragten neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie über das jeweils entsprechende Ergebnis der Prüfung zu informieren. Eine Liste der Anfragen ist im Internet in Kurzform (inkl. der Anzahl der anfragenden Krankenhäuser) mit dem festgestellten NUB-Status zu veröffentlichen.
- (5) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, die Angaben der anfragenden Krankenhäuser zu den Inhalten gemäß § 1 Absatz 2a), b) und e) in tabellarischer Form je neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethode aufzubereiten und zum 01.03. des Folgejahres in einem maschinenverwertbaren Tabellenformat an die Vertragsparteien dieser Vereinbarung weiterzuleiten. Die Tabelle stellt eine notwendige Entscheidungshilfe für die Vertragsparteien für eine Beauftragung von Verfahren gemäß § 137c SGB V dar.
- (6) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, für die Vertragsparteien nach § 11 BpflV eine Hilfestellung zu erarbeiten, die Inhalt der Empfehlungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BpflV für

die Kalkulation von krankenhausindividuellen Zusatzentgelten werden soll. In den Hilfestellungen müssen die Inhalte gemäß § 1 Absatz 2a) bis e) berücksichtigt werden.

- (7) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, die den gesetzlichen Krankenkassen obliegenden Meldungen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV über vereinbarte Entgelte stellvertretend für die Vertragsparteien entgegenzunehmen und an diese weiterzuleiten. Die Meldungen der gesetzlichen Krankenkassen über die Art und Höhe der Entgelte sind durch das InEK krankenhausbezogen aufzuarbeiten und die Vertragsparteien bis zum 30.09. eines Jahres mittels einer Tabelle in einem maschinenverwertbaren Format über die vereinbarten Entgelte je Krankenhaus zu informieren.
- (8) Die Vertragsparteien beauftragen das InEK, das Verfahren gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das InEK die Meldungen der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV über vereinbarte Entgelte stellvertretend für die Vertragsparteien entgegennimmt.

§ 2

Vereinbarung und Übermittlung durch die Ortsebene

- (1) Die Vertragsparteien gemäß § 11 BpflV haben im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 BpflV zu prüfen, ob die angefragte neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode im verhandelnden Krankenhaus bereits als Leistung gemäß § 6 Abs. 2 BpflV vergütet wird. Eine Doppelvergütung nach § 6 Abs. 2 BpflV und § 6 Abs. 4 BpflV ist unzulässig.
- (2) Werden gemäß § 1 Absatz 2e) dieser Vereinbarung Leistungen, die bereits mit Entgelten und Zusatzentgelten nach § 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BpflV vergütet werden, durch die neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode verändert, sind die Kosteneinsparungen bei der Ermittlung des NUB-Entgeltes zu berücksichtigen.
- (3) Wird ein individuelles Entgelt nach § 6 Abs. 4 BpflV für die Vergütung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode vereinbart, melden die an der Vereinbarung beteiligten gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BpflV Art und Höhe des Entgelts vier Wochen nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde nach § 14 BpflV an das InEK, welches die Meldung stellvertretend für die Vertragsparteien entgegennimmt. Dabei haben sie auch die der Vereinbarung zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen und die vom Krankenhaus vorzulegende ausführliche Beschreibung der neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode zu übermitteln. Die Meldung über Art und Höhe des Entgelts sowie die

zugrunde liegenden Kalkulationsdaten erfolgt in elektronischer Form als maschinenverwertbare Tabelle. Die Übermittlung ggf. vorhandener weiterer Kalkulationsunterlagen und Begründungen erfolgt ebenfalls elektronisch.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 4

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft.

Berlin, Köln, 12.08.2019

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft